



Wirtschaftskammer Österreich  
Fachverband Agrarhandel  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

E-Mail: [agrarhandel@wko.at](mailto:agrarhandel@wko.at);  
[lebensmittel.natur@wko.at](mailto:lebensmittel.natur@wko.at).

Organisationseinheit: BMG - II/B/12 (Lebensmittelsicherheit bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Rudolf Scherzer  
E-Mail: [rudolf.scherzer@bmg.gv.at](mailto:rudolf.scherzer@bmg.gv.at)  
Telefon: +43 (1) 71100-4345  
Fax: +43 (1) 71344041743  
Geschäftszahl: BMG-74430/0051-II/B/2015  
Datum: 09.10.2015

## **Export von Schweinefleisch nach China; Information zur weiteren Vorgangsweise**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ende März 2015 konnte nach längeren Bemühungen das bereits 2011 vereinbarte Protokoll zum Export von Schweinefleisch aus Österreich in die VR China im Rahmen eines Arbeitsbesuches von HBM Rupprechter auch formell unterzeichnet werden.

Als nächste Schritte ist es nun erforderlich, einerseits ein Veterinärzertifikat für Schweinefleisch auf Basis dieses Protokolls zu verhandeln und andererseits müssen die Exportbetriebe im Einzelnen durch die für Zulassung und Registrierung zuständige chinesische Behörde CNCA (Certification & Accreditation Administration) auditiert werden.

Vom BMG wurde zwar bereits ein dreisprachiger Entwurf für ein Veterinärzertifikat zum Schweinefleischexport zur Bewertung an die AQSIQ in China übermittelt, eine endgültige Antwort wird allerdings erst nach Abschluss und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der CNCA-Audits gegeben.

In diesem Zusammenhang darf nochmals auf einige wesentliche Eckpunkte hingewiesen werden, die sich auf der Grundlage des unterzeichneten Protokolls, den Erkundigungen vor Ort durch die österreichische Vertretung in China sowie aus Erfahrungsberichten aus anderen EU-Mitgliedstaaten ergeben und als Kriterien für eine Zulassung bzw. als Anforderungen beim Export zu berücksichtigen sind:

- Es wird nur Schweinefleisch mit Ursprung Österreich (born/raised/slaughtered in AT) akzeptiert; für diesen Zweck muss in den Betrieben ein funktionierendes und jederzeit nachvollziehbares Rückverfolgungssystem etabliert sein.
- Nach chinesischer Auslegung des Protokolltextes, sind davon nur Zuschnitte und Teilstücke vom Schlachtkörper erfasst (... any edible parts of pig carcasses ...),

jedenfalls können bis auf Weiteres keine Nebenprodukte und Kleinteile wie Pforten, Ohren, Schwarten, Abschnitte oder Organe (white/red offals) exportiert werden!

- Für den Export von Pforten, weißen Organen, etc. ist ein jeweils spezifisches Zusatzprotokoll erforderlich, das gemäß den Erfahrungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten erst verhandelt werden kann, wenn sich ein Exportbetrieb (bzw. auch das Exportland) zunächst über mehrere Jahre durch Exporte klassischer Zuschnitte und Teilstücken ohne gröbere Beanstandungen „bewährt“ hat.
- Akzeptiert werden grundsätzlich nur sog. „Monobetriebe“, d.h. Schlacht- und Zerlegebetriebe, die nur Schweinefleisch herstellen und bearbeiten; bei Schlachtung/Zerlegung von mehreren Tierarten ist jedenfalls eine klare räumliche Trennung auf allen Stufen von Schlachtung, Zerlegung, bis Kühl- und Gefrierlager vorgeschrieben (eine zeitliche Trennung wird üblicherweise nicht akzeptiert). Zusätzlich wird ein eigener Kühlraum für die „chinesischen Waren“ benötigt.
- Betriebskombinationen mit örtlich zusammenhängender Schlachtung und Zerlegung werden bei der Zulassung klar bevorzugt; Kooperationen mit Partnerbetrieben sind aber von der Möglichkeit einer Zulassung grundsätzlich nicht ausgeschlossen, was insbesondere für die Zulassung von Kühllagern zutrifft.
- Bei Exporten zu berücksichtigen ist außerdem das kürzlich veröffentlichte neue chinesische „Food Safety Law“ und vermutlich ein noch nicht in Kraft getretener Gesetzesvorschlag mit neuen Anforderungen an chinesische Importfirmen, gemäß denen die Importeure verpflichtet werden, zusätzlich zu den Audits durch die chinesischen Behörden ihre Lieferanten im Ausland regelmäßig durch unabhängige Stellen auditieren zu lassen.

Vor der weiteren offiziellen Kontaktnahme durch das BMG mit den chinesischen Behörden ist jedenfalls zu klären, ob und welche Betriebe sich unter den gegebenen Umständen weiterhin für den Export nach China engagieren wollen und auch technisch imstande und wirtschaftlich bereit sind, die obigen Bedingungen zu erfüllen.

Seitens der CNCA wurde bereits zugesagt, Inspektionen in Österreich für die Zulassung und Registrierung von interessierten Betrieben durchzuführen. Zu diesem Zweck wurden neue Antragsunterlagen mit Fragebögen zur Verfügung gestellt und um Übermittlung aktualisierter Informationen ersucht. Die bereits 2012 übermittelten Fragebögen werden nicht mehr akzeptiert.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit Inspektionsbesuchen aus Drittstaaten in der jüngeren Vergangenheit sollten nur jene Betriebe für einen Inspektionsbesuch ausgewählt werden, die willens und bereit sind, entsprechende Vorbereitungen zu treffen, um eine positive Vorstellung bei einem allfälligen Audit abzugeben.

Von diesen Betrieben sind die Antragsunterlagen (siehe beiliegender Fragebogen) gewissenhaft, vollständig und genau auszufüllen und mit den geforderten ergänzenden Unterlagen (Grundriss- und Lageplan, Warenfluss, Personalwege, etc.) in engli-

scher oder chinesischer Sprache auf dem Weg über die örtlich zuständigen Veterinärbehörden bis Ende November 2015 an das BMG zu übermitteln.


Das BMG hat sich als zentral zuständige Behörde für die eingereichten und an die CNCA weiterzuleitenden Dokumente zu verbürgen und behält sich deshalb vor unzureichend ausgefüllte Unterlagen nicht zu berücksichtigen.

Es wird ersucht, die interessierten Wirtschaftskreise in geeigneter Weise zu informieren und auf die maßgeblichen Anforderungen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:  
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage: 1

Signaturwert	MV0ucDXhGw8IFNtssQ9UiH4Uk8MQ2iTFORhad9QedQsUi/qHwX0kk3U6dk7PsVKI PXFx8zAN8i3P05znMEcQU77dD0f26bFKNHERk2Nyj4fRpxBCnXwKB7hdmMqVeVbxX k21rCbASqT59xVktSuVesFNW15wxDPyUpZXr0wcKg=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-10-09T09:24:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	